

## 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 01.07.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat die Stadt Tengen in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

#### § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 12,50 Euro je angefangene Zeiteinheit zu erheben. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.

### § 2

#### Inkfrattreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Tengen, den 15.11.2019



Marian Schreier  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

---

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

vom 15.11.2019

- |            |   |                     |
|------------|---|---------------------|
| <b>1.</b>  | <b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b><br>(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)  | 12,50 € /ZE         |
| <b>2.</b>  | <b>Anträge</b>  |                     |
| <b>2.1</b> | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 12,00 € /ZE         |
| <b>2.2</b> | Ablehnung eines Antrages usw.<br>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei   | 12,00 € /ZE         |
| <b>2.3</b> | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3)<br>Gebührenfrei wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde  | 12,00 € /ZE         |
| <b>3.</b>  | <b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>  |                     |
| <b>3.1</b> | Mündliche Auskünfte   | <i>gebührenfrei</i> |
| <b>3.2</b> | Erteilung einer schriftlichen Auskunft  | 13,00 € /ZE         |
| <b>4.</b>  | <b>Beglaubigung, Bestätigung (je Seite)</b>   |                     |
| <b>4.1</b> | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.   | 7,00 € /Fall        |
|            | <b>ab der zweiten Seite</b>   | 3,50 € /Fall        |
| <b>4.2</b> | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift. Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.     | 3,50 € /Fall        |
|            | <b>ab der zweiten Seite</b>   | 1,50 € /Fall        |
| <b>4.3</b> | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite  | 3,50 € /Fall        |
|            | <b>ab der zweiten Seite</b>   | 1,50 € /Fall        |

<b>5.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
<b>5.1</b>	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	12,50 € /ZE
<b>5.2</b>	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen usw.)	3,50 € /Fall
<b>5.3</b>	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,50 € /Fall
<b>5.4</b>	<b>Gebührenfrei sind:</b> Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (z.B. Spendenbescheinigung).	
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b>	
	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,50 € /ZE
<b>7.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
<b>7.1</b>	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	11,50 € /ZE
<b>7.2</b>	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, ist von einem Gebührenansatz abzusehen. Ansonsten wie 7.1.	11,50 € /ZE
<b>8.</b>	<b>Anfertigung von Kopien (SW/ Farbe)</b>	
	DIN A4, erste Seite	1,50 € /Kopie
	DIN A4, ab der zweiten Seite	0,50 € /Kopie
	DIN A3, erste Seite	2,00 € /Kopie
	DIN A3, ab der zweiten Seite	1,00 € /Kopie
<b>9.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	23,00 € /Fall
<b>10.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
<b>10.1</b>	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,368 ‰ der Baukosten, mind. 24,00 €
<b>10.2</b>	Mitteilung, dass Voraussetzungen für Kenntnissgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 6 LBO)	0,368 ‰ der Baukosten, mind. 24,00 €

## Übermittlungssperren (§ 9 Ziffer 5 BMG)

### 15. Gewerbeswesen

15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. GewO)	
15.1.1	Gewerbeanmeldung	18,50 € /Fall
15.1.2	Gewerbeummeldung	11,00 € /Fall
15.1.3	Gewerbeabmeldung	11,00 € /Fall
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (§ 14 GewO)	14,50 € /Fall
15.3	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO)	44,50 € /Fall
15.4	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen der Gewerbeordnung im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	11,00 € /Fall

### 16. Gaststättenwesen

16.1	Erteilung einer Gestattung je Tag § 12 GastG	26,00 € /Fall
	jeder weitere Tag	6,50 € /Fall
16.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	26,00 € /Fall

### 17. Plakatierung

	Erlaubnis zur Plakatierung	25,00 € /Fall
--	----------------------------	---------------

## Verwaltungsgebühren Friedhof

---

### 18. Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren

18.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	13,50 € /Fall
18.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	18,00 € /Fall
18.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	36,50 € /Fall

<b>10.3</b>	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) Gebührensatz gilt je Angrenzer	16,00 € /Fall
<b>10.4</b>	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO) Gebührensatz gilt pro Anfrage und Grundstück	12,00 € /Fall
<b>10.5</b>	Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Wasser, Beleuchtung usw.)	12,50 € /Fall
<b>11.</b>	<b>Fundsachen</b>	
<b>11.1</b>	Fundfahrrad (oder sonstige Sachen, die beim Bauhof aufbewahrt werden)	22,00 € /Fall
<b>11.2</b>	sonstige Fundsachen	3,50 € /Fall
<b>12.</b>	<b>Fischereischein</b>	
<b>12.1</b>	Jahresfischereischein	18,50 € /Fall
<b>12.2</b>	Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre)	18,50 € /Fall
<b>12.3</b>	Jugendfischereischein	11,00 € /Fall
	Zu den Gebühren kommt die Fischereiabgabe gem. § 36 FischG pro Jahr dazu. Diese Angabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.	
<b>13.</b>	<b>Standesamt</b>	
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren (je Person)	26,50 € /Fall
<b>14.</b>	<b>Melderecht</b>	
<b>14.1</b>	Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) schriftlich	11,00 € /Fall
<b>14.2</b>	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	14,50 € /Fall
<b>14.3</b>	Gruppenauskunft (§ 46 BMG) pro Anfrage	22,00 € /Fall
<b>14.4</b>	Ausstellung einer Meldebescheinigung Einfache und erweiterte Meldebescheinigung (§18 Abs. 1 und 2 BMG)	7,00 € /Fall
<b>14.5</b>	Elektronische Auskunft über das Meldeportal	5,00 € /Fall
<b>14.6</b>	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,00 € /ZE
	<b>Gebührenfrei sind:</b> die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die erste Meldebestätigung die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG) die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 9 Satz 4 BMG) die Einrichtung von	